

Beschluss vom 27. November 2012

**Kleine Anfrage 2012/7
betreffend Insiderhandel in Regierung und Verwaltung**

In einer Kleinen Anfrage vom 16. Januar 2012 erkundigt sich Kantonsrat Florian Hotz über vertrauliche, börsenrelevante Informationen, über die Regierungsrat und Verwaltung Kenntnis erhalten würden.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Verwaltungstätigkeit bringt es mit sich, dass vertrauliche Informationen oder Angaben von Bürgerinnen oder Bürgern zu bearbeiten sind. Aus diesem Grund verpflichtet Art. 34 des Personalgesetzes (PG, SHR 180.100) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 320 des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0). Nach Art. 161 Abs. 1 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle oder als Beauftragter einer Aktiengesellschaft oder einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft, als Mitglied einer Behörde oder als Beamter sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er die Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, deren Bekanntwerden den Kurs von in der Schweiz börslich oder vorbörslich gehandelter Aktien, anderen Wertschriften oder entsprechende Bucheffekten der Gesellschaft oder von Optionen auf solche in voraussehbarer Weise erheblich beeinflussen wird, ausnützt oder diese Tatsache einem Dritten zur Kenntnis bringt.

1. *In welchen Fällen sind Regierung und Verwaltung in den vergangenen fünf Jahren mit nicht öffentlichen börsenrelevanten Informationen konfrontiert worden, die sich im Nachhinein realisiert haben, d. h. öffentlich geworden sind?*

Der Regierungsrat sowie einzelne Dienststellen der kantonalen Verwaltung wie das Arbeitsamt, das Wirtschaftsamt, die Wirtschaftsförderung, die Steuerverwaltung sowie je nach Konstellation andere Amtsstellen oder die Strafverfolgungsbehörden können allenfalls nicht öffentliche, börsenrelevante Informationen erhalten. Das ist allerdings ausserordentlich selten, weil nur wenige Unternehmen, deren Aktien börslich oder vorbörs-

lich gehandelt werden, ihren Hauptsitz im Kanton Schaffhausen haben und bei den in der Regel weltweit tätigen Unternehmen mit Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft im Kanton Schaffhausen kantonale Stellen nur jene Informationen erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben brauchen und das lokale Geschäft betreffen. Sie sind im weltweiten Kontext des Unternehmens nur in den seltensten Fällen börsenrelevant.

Aufgrund der getroffenen Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass in den letzten fünf Jahren dem Regierungsrat beziehungsweise der kantonalen Verwaltung keine nicht öffentlichen, börsenrelevanten Informationen bekannt gegeben worden sind.

2. *Welcher Personenkreis hatte in Regierung / Verwaltung Kenntnis von diesen Informationen? Sind zusätzliche externe Stellen (bspw. die privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderung) in den Kreis der Träger der kritischen Informationen aufgenommen worden? Falls ja, welche?*

Es kann auf die Antwort zur 1. Frage verwiesen werden, wonach in den letzten Jahren keine entsprechenden Informationen bekannt geworden sind. Der Personenkreis, der von solchen Informationen Kenntnis erhalten könnte, kann nicht bezeichnet werden. Amtsstellen erhalten in aller Regel nur diejenigen Informationen, welche sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben brauchen. Selbstverständlich können Unternehmen staatlichen Stellen auch nur diejenigen Informationen, welche im konkreten Kontext erteilt werden müssen, bekanntgeben. Andernfalls riskieren sie, sich selber strafbar zu machen.

3. *Welche Massnahmen werden getroffen, um die Nutzung derartiger Informationen zu eigenem oder Dritter Vorteil zu verhindern? Bestehen Möglichkeiten zur Sanktionierung von Fehlverhalten in diesem Zusammenhang?*

Es bestehen keine besonderen Massnahmen. Selbstverständlich verpflichtet das Personalgesetz die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Verletzung der Schweigepflicht kann disziplinarische und / oder strafrechtliche Folgen haben. Wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter (im Sinne von Art. 110 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, SR 311.0) vertrauliche Tatsachen, deren Bekanntwerden den Kurs von in der Schweiz börslich oder vorbörslich gehandelter Aktien, anderen Wertschriften oder entsprechende Bucheffekten der Gesellschaft oder von Optionen auf solche in voraussehbarer Weise erheblich beeinflussen wird, ausnützt oder diese Tatsache einem Dritten zur Kenntnis bringt, unterliegt

der gleichen Strafregelung wie die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder der Revisionsstelle eines Unternehmens.

4. *Wurde in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit Insiderinformationen im Regierungsrat, in der Verwaltung oder bei von Regierungsrat oder Verwaltung informierten Dritten Fehlverhalten festgestellt, bzw. gab es begründeten Verdacht für ein derartiges Fehlverhalten?*

Nein.

5. *Erachtet der Regierungsrat die aktuellen Regelungen als genügend? Falls ja, weshalb sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf?*

Grundsätzlich ist die Regelung genügend. Der Regierungsrat prüft jedoch, ob es angezeigt ist, mittelfristig einen «Kodex zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zum Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen» zu erlassen, wie es der Bundesrat am 15. August 2012 für die Bundesverwaltung getan hat (BBl 2012, S. 7873 ff.).

6. *Ist der Regierungsrat bestrebt, bestehende Regelungen zur Prävention und Sanktionierung von Insiderhandel anzupassen bzw. solche anzustreben.*

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. *Ist der Regierungsrat von sich aus bereit, auf das Halten kritischer Wertpapiere (bspw. Aktien von Georg Fischer, Phoenix Mecano oder Johnson & Johnson) zu verzichten, um Interessenkonflikte zu vermeiden?*

Der Kanton hält aus historischen Gründen Aktien von wenigen börsenkotierten Unternehmen. Sie werden passiv bewirtschaftet und sind detailliert in der Staatsrechnung aufgelistet (Staatsrechnung 2011, S. C24).

Einzelne Mitglieder des Regierungsrates oder ihre Ehepartner halten privat einzelne Aktien von Unternehmen, welche im Kanton Schaffhausen tätig sind. Sie verhalten sich damit nicht anders als eine Vielzahl von Schaffhauserinnen und Schaffhausern, die traditionell ihre Verbundenheit zu hiesigen Unternehmen ausdrücken durch den Erwerb beziehungsweise den Besitz von einer Aktie oder weniger Aktien. Interessenskonflikte mit der amtlichen Stellung sind ausgeschlossen.

Schaffhausen, 27. November 2012

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger